



## **Netzwerk-Vereinbarung**

(Stand 09.03.2015)

Zwischen dem

Diakonischen Werk evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen e.V.  
Ebhardtstr. 3 A  
30159 Hannover

– im Folgenden **“DWiN”** genannt –

und

mit den Einrichtungen:

---

– im Folgenden **“Netzwerkpartner”** oder „Partner“ genannt –

wird folgende Vereinbarung über die Beteiligung am

### **„Netzwerk Pflege“**

im DWiN geschlossen.

## § 1 Gemeinsame Ziele

- (1) Das DWiN lädt seine Mitglieder im Rahmen ihrer Mitgliedschaft dazu ein, als Partner im „Netzwerk Pflege“ eine besondere Form der Kooperation zu verwirklichen.
- (2) Im „Netzwerk Pflege“ entwickeln die Netzwerkpartner gemeinsam definierte zukunftsweisende Projekte/Standards in Kernprozessen der ambulanten und stationären Altenhilfe, gemeinsame Problemlösungen und eine für alle Mitglieder zugängliche Wissensbasis. Die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte erfolgt gemeinsam durch die Netzwerkpartner
- (3) Es wird angestrebt, den Netzwerkpartnern das gemeinsame Wissen durch eine technologische Vernetzung zur Verfügung zu stellen und die Umsetzung vereinbarter Standards durch entsprechende Einführungskonzepte zu unterstützen.

## § 2 Struktur

- (1) Die Partner des „Netzwerk Pflege“ bilden zusammen eine „Netzwerkversammlung“. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Versammlung wählt bis zu fünf Personen als Netzwerksprecherinnen/Netzwerksprecher. Sie bilden die Vertretung der Netzwerkpartner zwischen den Netzwerkversammlungen und stehen der Projektleitung sowie dem DWiN und den Landeskirchen Hannover und Braunschweig als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Netzwerkversammlung beschließt über

- die Beauftragung von Projekten (Projektgruppen als Teilprojekte) zur Entwicklung von Standards, Instrumenten etc.,
  - die von den Netzwerkpartnern verbindlich zu übernehmenden Standards sowie etwaige Übergangsregelungen (Standards sind dabei Prozesse, Produktvorgaben - z. B. EDV - etc., die von herausragender Bedeutung für die künftige gemeinsame Arbeit sind. Gemeinsam erarbeitete Problemlösungen und die Wissensbasis stellen dagegen Angebote dar, die genutzt werden können, jedoch nicht verbindlich sind),
  - über die Beiträge bzw. Umlagen der Partner des „Netzwerk Pflege“,
  - den Haushaltsplan des „Netzwerk Pflege“ sowie die Beauftragung von Dienstleistern für das „Netzwerk Pflege“, wenn die Dienstleistung über Beiträge der Netzwerkpartner finanziert wird,
  - ggf. eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Beschlüsse der Netzwerkversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Netzwerkpartner des „Netzwerk Pflege“.

- (3) Die Netzwerkpartner verpflichten sich zu einer kooperativen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Bei auftretenden Unstimmigkeiten streben sie eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende einvernehmliche Lösung an. Die Netzwerkpartner stellen gemeinsam sicher, dass die Regelungen des kirchlichen Datenschutzes eingehalten werden.

### § 3

#### **Leistungen und Pflichten des DWiN**

- (1) Das DWiN lädt zu den Sitzungen der Versammlung der Netzwerkpartner, der Projektgruppen und der Netzwerksprecher/innen ein, leitet i. d. R. die Sitzungen und führt die Geschäfte für das „Netzwerk Pflege“. Das Weitere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Das DWiN ist grundsätzlich zu einer Mitfinanzierung von z. B. Hard- und Software sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von gemeinsamen Netzwerkprojekten/Netzwerkstandards bereit. Einen Anspruch auf diese Finanzierungsleistung des DWiN haben die Netzwerkpartner nicht.
- (3) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass die Landeskirchen Hannover und Braunschweig grundsätzlich vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bereit sind, über das DWiN einmalige Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte, die aus dem Netzwerk Pflege folgen, zu geben. Bedingung ist jedoch, dass die verbindlichen Standards des „Netzwerk Pflege“ vom Letztempfänger der Mittel tatsächlich angewendet werden.

### § 4

#### **Leistungen und Pflichten des Netzwerkpartners**

- (1) Der Netzwerkpartner wirkt aktiv an der Arbeit des „Netzwerk Pflege“ und der laufenden Weiterentwicklung von Projekten/Standards, Strukturen und Instrumenten mit. Der Netzwerkpartner wird nach seinen Möglichkeiten eigene zukunftsfähige Lösungen in das Netzwerk einbringen und erforderliche Informationen geben.
- (2) Der Netzwerkpartner strebt an, ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen, in der Regel zunächst das Diakonie-Siegel Pflege.
- (3) Der Netzwerkpartner wird die im „Netzwerk Pflege“ definierten fachlichen, organisatorischen, technologischen und auf das Qualitätsmanagement bezogenen Standards im Rahmen der Beschlüsse der Netzwerkversammlung umsetzen.
- (4) Die vom Netzwerk Pflege erarbeiteten Lösungen bzw. Standards dürfen nach Austritt nicht ohne Zustimmung der Netzwerkversammlung an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

## § 5 Beiträge

- (1) Für die Arbeit des Netzwerks wird ein Beitrag erhoben.  
Der Beitrag beträgt 380,00 Euro pro ambulanten Dienst und 760,00 Euro pro Altenheim zur Finanzierung der Projektkoordination (Beschluss Netzwerkversammlung 28.11.2006).
- (2) Die Beiträge können jeweils rechtzeitig vor Jahresbeginn für die Folgezeit auf der Grundlage einer Kalkulation von der Netzwerkversammlung geändert werden.
- (3) Sollen einzelne Leistungen des „Netzwerk Pflege“ gegen Entgelt an die Netzwerkpartner oder dritte Einrichtungen abgegeben oder von den Netzwerkpartnern bezogen werden, so wird die Höhe des Entgelts auf Vorschlag des DWiN von der Netzwerkversammlung festgelegt bzw. im letztgenannten Fall genehmigt.

## § 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Netzwerkpartner tritt dem Netzwerk durch Abschluss dieser Vereinbarung zum \_\_\_\_\_ bei. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Zusammenarbeit im „Netzwerk Pflege“ ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von jeder Seite kündbar.
- (3) Das DWiN ist zur ordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn seitens des DWiN die Mitarbeit am „Netzwerk Pflege“ eingestellt wird.
- (4) Das DWiN ist zur außerordentlichen Kündigung eines Netzwerkpartners berechtigt, wenn der Netzwerkpartner gegen seine Verpflichtungen aus § 4 und § 5 dieser Vereinbarung schwerwiegend verstößt. Mit Wirksamkeit der Kündigung scheidet der Netzwerkpartner aus dem „Netzwerk Pflege“ und seinen Arbeitsformen aus.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.



- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Beschlussfassung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Netzwerkversammlung gem. § 2 dieser Vereinbarung und der Zustimmung des DWiN. Der Netzwerkpartner ist berechtigt, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Vereinbarung zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen der Netzwerkvereinbarung zu erfolgen.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind dann unter Wahrung des Grundsatzes der Treuepflicht neu zu regeln. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung und den Satzungsregelungen des DWiN in vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Hannover, den ..... ,den .....

Diakonisches Werk evangelischer  
Kirchen in Niedersachsen e.V.

Netzwerkpartner:

.....

Vorstand DWiN

Vorstand DWiN